

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG M4151

Verpuffungsschäden

Schäden an oder durch Kachelöfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB mitversichert. Darüberhinaus gelten Schäden an den versicherten Gebäuden (insbesondere Schäden durch Verrußung), die durch eine Verpuffung in einem Ofen oder Herd (nicht Kachelofen) entstanden sind, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.